

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

No 241.

Erscheint jeden Wochentag Nachmittags 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 Mark 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

44. Jahrgang.

Freitag, den 16. Oktober.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen. Preis für die Spalte 13 Pf. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pf.

1891.

Bekanntmachung.

Das 9. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen, vom Jahre 1891, enthält:

- Nr. 32. Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 9. September 1891,
- Nr. 33. Verordnung, den Wegfall der Gewichtsbezeichnung „Zentner“ betreffend, vom 15. September 1891,
- Nr. 34. Verordnung, die Veranstaltung einer weiteren Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 16. September 1891,
- Nr. 35. Verordnung, die Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 22. September 1891,
- Nr. 36. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum für Erbauung eines Verbindungsgleises vom Bahnhof Plagwitz-Vindenu nach dem Gleise II D (jetzt P II) betreffend, vom 26. September 1891,

ist bei uns eingegangen und liegt in unserer Rathsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus.
Freiberg, am 12. Oktober 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Böhme, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nach § 47 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 hat **Derjenige, welcher im Laufe des Steuerjahres steuerbeitragspflichtig wird**, dies binnen 3 Wochen, vom Eintritte des Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, **Der Gemeindebehörde anzuzeigen** und ihr auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbeitrags nöthigen Angaben zu machen. Nach § 72 des erwähnten Gesetzes kann mit **Geldstrafe bis zu 50 Mark** belegt werden, wer diese Anzeige unterläßt. Unter Hinweis auf vorstehende Bestimmungen ergeht an alle Personen, welche im Laufe des Jahres 1891 alhier beitragspflichtig geworden sind, beziehentlich an deren gesetzliche Vertreter hiermit die Aufforderung, schriftlich oder mündlich bei der Stadtsteuereinnahme hier, woselbst auch Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt werden, entsprechende Anzeigen zu erstatten.

Politische Umschau.

Freiberg, den 15. Oktober.

Deutschland. Die Führung der Getreidehauffe an der Berliner Produktenbörse ist von der Firma Ritter & Blumenfeld abgegeben worden und in stärkere Hände übergegangen. Die Namen der neuen Führer werden noch nicht genannt; vielleicht gelingt es, sie für immer in Geheimniß zu hüllen. Die „Kreuzzeitung“, welche sich das Verdienst erworben hatte, das Treiben der obengenannten Herren etwas näher zu beleuchten, wird nun von dem ganzen Chorus der Börsenpresse damit besetzt, daß sie überführt erklärt, daß thatsächlich die Weizenpreise sich seit dem Rückzug der Firma Ritter & Blumenfeld wieder „erholt“ haben. Zutreffend antwortet die „Kreuzzeitung“ hierauf: „Es ist doch für Jeden, dem die Börse nicht ganz unbekannt ist, ohne Weiteres klar, daß die anderen Hausierer, darunter Firmen von fast unbegrenzter Kapital- und Kreditmacht, eine Erschütterung des Marktes, wie sie ein plötzlicher Verkauf von 30 000 Tonnen Weizen hätte im Gefolge haben müssen, durch rechtzeitiges Eingreifen abgewendet haben. Die von Ritter & Blumenfeld abgegebenen Hauffe-Engagements sind denn auch sofort von anderer Seite aufgenommen worden, und das genügend gekennzeichnete Treiben wird unter Leitung anderer, weniger waghalsiger, aber um so nachdrücklicher operirender Firmen fortgesetzt. Die alten Verbindungen dieser Spekulationsfirmen mit den Getreide-Exporteuren in New-York, Wien, Odessa u. s. w. sichern einen dauerhaften Erfolg, als die vereinzelt gewaltreichen junger Neulinge.“

Prozeß Manché. Der Zeuge, Bankier Philipp Feig, hat das Vermögen des Polizeihauptmanns Greiff verwalte. Er behauptet, daß derselbe ihm mehrfach kleinere Summen gebracht habe, nie aber eine so große Summe wie 30 000 Mk. Der größte Posten, welcher auf einmal eingezahlt wurde, war im Februar 1885 mit 4000 Mk. Das Vermögen Greiffs betrug beim Tode desselben insgesammt 58 088 Mk. — Der Verteidiger macht geltend, daß andere Personen für Beschaffung von Titeln auch an Greiff 6000 Mk. bis 10 000 Mk. gegeben haben, ohne daß sich diese Summen bei Feig gebucht finden. Der Verteidiger behauptet außerdem, daß der verstorbene Greiff sehr luxuriös gelebt habe. Letzteres bestritt die alsdann als Zeugin vernommene Wittve des Polizeihauptmanns Greiff. Dieselbe erklärt, daß sie von den 10 000 Mk., die Herr Manché ihrem Ehemann gegeben haben will, absolut nichts wisse. Der Geheime Rath Manché sei ein so vorfichtiger Mann, daß er sich doch sicher eine Duntung von ihrem Manne hätte geben lassen. Vielleicht irre sich Herr Manché auch nur; derselbe habe sich ja auch schon bezüglich der Gräfin v. Sade geirrt. — Eine Frage des Verteidigers; ob ihr bekannt sei, daß ihr verstorbener Mann von anderen Personen, z. B. dem Kommerzienrath Leyow u. s. w. größere Summen für die Beschaffung von Titeln erhalten habe, verneint die Zeugin. — Der nächste Zeuge, Kammerherr v. d. Knefbeck soll Auskunft über die Gedächtniskraft der Palastdame Gräfin v. Sade erteilen. Er theilt mit, daß der Geist der verstorbenen Dame bis zuletzt ein außerordentlich scharfer und ungetrübt war. Die Frage des Verteidigers, ob die Gräfin Sade in einzelnen Fällen Geld überwiesen erhalten habe, um dasselbe zu wohltätigen, der Kaiserin Augusta unterstehenden Stiftungen zuzuführen zu lassen, kann der Zeuge aus eigener Wissenschaft nicht beantworten, ebenso wenig die weitere Frage nach den Vermögensverhältnissen der Gräfin Sade. Der Zeuge weiß nur, daß einmal in den Zeitungen eine Notiz über die großartige Hinterlassenschaft der Gräfin Sade veröffentlicht und daß damals festgestellt wurde, daß die auf 2 Millionen angegebene Hinterlassenschaft noch nicht die Hälfte dieser Höhe erreichte. — Der Agent Louis Cohen ist von dem Verteidiger als Entlastungszeuge vorgeladen, um zu beweisen, daß es falsch sei, wenn die Gräfin Sade behauptete, sie kenne den Hauptmann Greiff gar nicht. Der Zeuge bekundet, daß er s. B. Agent des Staatsministers a. D. Bitter gewesen sei. Der Minister habe sich in

Bucherhänden befunden und zu seiner Auseinandersetzung mit den Bucherern des Zeugen Hilfe benutzt. Minister Bitter habe sich, als er nicht mehr im Amte war, auch vielfach mit der Vermittlung von Titeln und Orden beschäftigt und zu diesem Zwecke auch mehrfach Gelder zugewiesen erhalten. Er habe dem Zeugen wiederholt zu verstehen gegeben, daß Greiff und Sade der richtige Weg sei, solche Gesuche zur Erfüllung zu bringen. Er habe auch wiederholt erfahren, daß Bitter Geld zur Verwendung für miltärische Stiftungen aus Anlaß solcher Gesuche erhalten habe; er entsinne sich eines Falles, in welchem Bitter ihm eine Summe von 20 000 Mk., welche er auf diese Weise erhalten, zur Bezahlung eines Wechsels überwiesen habe. Der Zeuge behauptet auch, daß er mehrmals Geld zu Greiff gebracht und daß dieser ihm einmal gesagt habe, er müsse noch mehr Geld für die Gräfin Sade und die Kaiser Wilhelmstiftung haben. Die Bekundungen dieses Zeugen gehen aber ziemlich in's Allgemeine und er erklärt auf das Erfuchen, bestimmte Fälle und bestimmte Namen zu nennen, daß er nicht wisse, ob er sich bezüglich der Namen nicht irre und deshalb nicht gern ehrenwerthe Männer kompromittiren möchte. Auf Antrag des Verteidigers wird noch der Sohn des Angeklagten M., Dr. med. Philipp Manché vernommen. Derselbe bekundet: Seine Mutter habe ihm Mittheilung darüber gemacht, daß Thomas den Vater wegen einer Forderung von 10 000 Mk. verklagt habe. Um die Sache aus der Welt zu schaffen und jeden Eklat zu vermeiden, sei er mit seiner Mutter überein gekommen, hinter dem Rücken des Vaters die Summe zu bezahlen. Die Mutter habe dazu einen Theil ihres Erbtheils hergegeben und er selbst habe sich 2800 Mk. dazu geborgt. Der Zeuge bleibt dabei, daß sein Vater von diesem Arrangement nichts gewußt habe. Gegen 1 1/2 Uhr kehrt der Zeuge Thomas von seinen Recherchen zurück. Die bei der Bank angestellten Ermittlungen ergeben, daß der Zeuge sich im Irrthum befand, als er behauptete, daß er etwa 1 1/4 Jahre gewartet habe, ehe er wieder zu seinem Gelde gekommen sei. Zweifelloso festgestellt ist, daß die Rückgabe des Geldes schon am 24. Mai 1887, also wenige Wochen nach der Eingabe erfolgt ist. Der Zeuge behauptet, daß bei der Rückgabe der Papiere die Koupons, welche am 1. April fällig waren, abgeschnitten waren. Im Uebrigen sind die Zinsen vom 1. April bis 24. Mai richtig berechnet worden. Der Angeklagte Manché behauptet, daß die Koupons entschieden daran gewesen seien, als er die Papiere durch Meyer dem Zeugen zustellen ließ. Der Zeuge bleibt dabei, daß er die Papiere genau so, wie er sie erhalten, auch auf die Bank gebracht habe. — Ein Weisiger macht nun darauf aufmerksam, daß bei der nunmehr festgestellten Kürze der Frist, in welcher das Geld zurückgegeben worden, die Behauptung des Zeugen kaum mehr passen kann, daß er längere Zeit gewartet und in der Zwischenzeit wiederholt den Versuch von Meyer erhalten habe, welcher ihm mehrfach Mittheilungen über den Fortgang der Sache gemacht habe. Es sei doch auch nicht anzunehmen, daß der Zeuge annehmen konnte, daß in der kurzen Zeit von wenigen Wochen ein Kommerzienrathstitel erlangt werden könne, und es sei daher auch nicht abzusehen, wieso der Zeuge damals schon unruhig werden konnte und sein Geld zurückhaben wollte. — Staatsanwalt Hoppe erachtet den Zeugen Thomas für ganz glaubwürdig und durch dessen Aussage für festgestellt, daß er dem Meyer eine Summe von 5000 Mark in einem an Manché abrefixirten Kouvort übergeben habe. Wenn Meyer dieses Geld nicht abgeliefert, so habe er dasselbe unterschlagen, und er beantrage gegen denselben 6 Monate Gefängniß. Was Manché betrifft, so sei die Schuld desselben auch erwiesen. Der Staatsanwalt sucht aus den verschiedenen Widersprüchen, in welche sich die beiden Angeklagten in ihren ersten Vernehmungen bezüglich der Adresse, an welche die 10 000 Mk. gelangt sein sollten, verwickelten, zu folgern, daß es nur ein schlauer Roup des Angeklagten sei, sich auf den verstorbenen Polizeihauptmann Greiff zu berufen. Der Staatsanwalt glaubt die ganze Geschichte von der Eingabe der 10 000 Mk. an Greiff nicht, hält den Gegenbeweis vielmehr für

Wegen der **Gemeindeanlagen** haben die im Laufe des Verwaltungsjahres hinzutretenden Beitragspflichtigen ebenfalls binnen 3 Wochen nach dem Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses dem Stadtrath dies anzuzeigen und die zur Feststellung ihres Einkommens erforderlichen Angaben zu machen.
Freiberg, den 12. Oktober 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Böhme, Bürgermeister. Vgm

Grundstücksversteigerung.

Erbtheilungshalber sollen von dem unterzeichneten Amtsgerichte **Montag, den 26. Oktober 1891, 10 Uhr Vormittags** die zum Nachlasse des Restaurateurs Ernst Friedrich Helbig in Brand gehörigen Hausgrundstücke als:
1. das Wohnhaus mit Hintergebäude und Kegelschub, Fol. 20 des Grundbuchs, Nr. 21 des Brandkatasters und Nr. 187 des Flurbuchs für Brand, ortsgerechtlich auf 16 000 Mark gewürdet,
2. das Wohnhaus mit Hintergebäude, Fol. 21 des Grundbuchs, Nr. 22 des Brandkatasters und Nr. 188 des Flurbuchs für Brand, ortsgerechtlich auf 10 000 Mark gewürdet,
an Amtsgerichtsstelle freiwillig versteigert werden.

In den Grundstücken ist zeitweilig ein Materialwaarenhandel betrieben und das Schankgewerbe ausgeübt worden, und würde der Erstseher das vorhandene Waarenlager und die Schankutensilien mit übernehmen können.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus dem an der hiesigen Gerichtstafel aushängenden Anschlag zu ersehen.

Brand, am 10. Oktober 1891.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Clauss.

Auktion betr.

Bei der Auktion den 17. d. Mts. hier kommen bis auf Weiteres Herrentragen und Sammfelle **nicht mit** zur Versteigerung.

Freiberg, am 15. Oktober 1891.

A.-G.-Aktuar Schmidt, G.-B.

erbracht. Auch bezüglich der 20 000 Mark liege eine Unterschlagung vor, denn der Angeklagte Manché habe keinerlei Verfügung gehabt, das für wohltätige Zwecke bestimmte Geld in Bapieren anzulegen. Der Staatsanwalt steigt auf dem Standpunkte, daß schon bei der Anlage des Geldes dem Angeklagten Manché die dolose Absicht vorgeschwebt habe, ruhig abzuwarten, ob und wann jemand nach dem Gelde fragen würde. Was das Strafmaß betrifft, so verweist der Staatsanwalt darauf, daß Manché eine hervorragende Vertrauensstellung inne hatte und dieselbe in unerhörter Weise gemißbraucht habe. Mit Rücksicht auf die Verwerflichkeit der Anschauungen, von denen sich der Angeklagte Manché habe leiten lassen, beantragte er drei Jahre Gefängniß und drei Jahre Ehrverlust. — Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Haase erachtet die Freisprechung beider Angeklagten für geboten. Was den Angeklagten Manché betrifft, so hebt der Verteidiger hervor, daß Thomas nur den Zweck verfolgte, Kommerzienrath zu werden, und es demselben sicher ganz gleich war, zu welchen Zwecken die Summe von 30 000 Mk. verwendet würde — wenn er nur seinen Kommerzienrath-Titel erhielt. Der Angeklagte Manché müsse mindestens ebensoviel Glauben für sich beanspruchen wie der Zeuge Thomas. Der Angeklagte Manché habe eine 48jährige ehrenvolle Dienstzeit im persönlichen Dienste des Kaisers hinter sich, Thomas dagegen sei zweifellos trumme Wege gegangen, um seiner persönlichen Eitelkeit zu fröhnen; er habe nicht gewartet, bis sein König ihm aus eigenem Antrieb den Titel verlieh; sondern habe es versucht, mit Hilfe sogenannter Wohlthätigkeitspenden zu seinem Ziel zu gelangen. Auf Grund dieser Gleichstellung in der Glaubwürdigkeit des Zeugen und des Angeklagten führt der Verteidiger des Jüngeren aus, daß man niemals eine Unterschlagung an den 20 000 Mk. konstruiren könne. Thomas habe in keiner Weise eine gebundene Marschroute vorgeschrieben, wann das Geld zu wohltätigen Zwecken hingegeben werden solle, Manché habe einen ganz triftigen Erklärungsgrund für den Ankauf der Papiere angegeben, er habe das Geld sofort zurückgegeben, als es verlangt worden und auch keinen Zinsgenuß davon gehabt. Bezüglich der 10 000 Mk. stellt der Verteidiger auf Grund der Aussage des Zeugen Cohen fest, daß der Polizeihauptmann Greiff sich thatsächlich mit Titeln und Ordensverleihungen beschäftigt habe. Die Aussagen der Wittve Greiff bezüglich der Aufwendungen in ihrer Familie halte er nicht für glaubhaft, denn thatsächlich seien die Ausgaben doch so große gewesen, daß sie aus dem Gehalt und den etwa zuzuführenden Zinsen nicht bestritten werden konnten. Ferner sei es festgestellt, daß Greiff wiederholt Bemerkungen gemacht habe, welche darauf schließen ließen, daß er mit der Gräfin v. Sade in irgend welcher Verbindung gestanden. Der Verteidiger hält es nicht für ausgeschlossen, daß die 78jährige, altersschwache Gräfin Sade sich geirrt, wenn sie behauptete, daß sie den Hauptmann Greiff gar nicht kenne und von den 10 000 Mark nichts wisse, noch weniger aber sei es ausgeschlossen, daß diese Summe an Greiff gelangt, aber nicht an die Gräfin Sade ausgeliefert worden ist. Wollte man den Angeklagten in dieser Beziehung nicht freisprechen, so beantrage er eventuell die Vorladung der Palastdame Gräfin Oriola und des Leibarztes der hochseligen Kaiserin Augusta Dr. Dame zur Zeit ihrer Vernehmung doch eine sehr große war. Der Verteidiger beantragt ferner eventuell die Vorladung der Kommerzienräthe Leyow, Steibelt und Eger, welche merkwürdigerweise übereinstimmende Behinderungsgründe geltend gemacht haben und vielleicht doch interessante Aufschlüsse darüber geben könnten, wie hohe Summen unter Umständen an Greiff gezahlt worden. — Was den Angeklagten Meyer betrifft, so müsse derselbe schon aus dem Grunde freigesprochen werden, weil demselben geglaubt werden muß, daß er die 5000 Mk. als eine Gratifikation für seine Vermittlung angesehen habe; dies gehe auch ganz klar daraus hervor, daß er sofort 2000 Mk. an den Rektor Hlwardt abgegeben habe. — Nach langer Beratung erkannte der Gerichts-